

Gemeinde Hinte
GB II – Bürgerservice
Ordnungswesen
26759 Hinte

<u>Antragsteller / Verantwortlicher:</u>	

(Name, Vorname)	

(Straße)	

(Postleitzahl, Ort)	
_____	_____
(Mobilfunknummer)	(Telefonnummer)

Anmeldung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

(muss der Gemeinde **spätestens am 23.03.2018** vorliegen)

Hiermit melde ich das geplante Abbrennen eines Osterfeuers an.

Bezeichnung der genauen Lage des Abbrennplatzes (Lageplan ist beizufügen):

Im Zusammenhang mit dem Brauchtumsfeuer muss folgendes beachtet werden:

1. Die Osterfeuer dürfen nur am **Sonnabend, den 31. März 2018, ab 16.00 Uhr** abgebrannt werden.

Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahin schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.

2. Da es sich um ein öffentliches Feuer handelt, ist es erforderlich, dass der Veranstalter dieses öffentlich mitteilt (Presseinfo oder zumindest durch das Aufstellen eines Hinweisschildes auf dem betreffenden Grundstück), um deutlich zu machen, dass interessierte Personen Zutritt zu dem Feuer haben.
3. Das Feuer darf nicht auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope abgebrannt werden.
4. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände unbedingt einzuhalten:
 - 50 m zu Gebäuden, Wallhecken, entwässerten Mooren und Heiden
 - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder mit weicher Bedachung (Holzhäuser, Reetdachhäuser), zu öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen
 - 300 m zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen
5. Es dürfen nur pflanzliche Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden.

6. Größere Osterfeuer dürfen nicht in einer Menge abgebrannt werden, sondern sind entsprechend nachzulegen. Die Osterfeuer sind mengenmäßig auf ein Volumen von **150 m³** begrenzt.
7. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (z.B. Sperrmüll, Altreifen) ist verboten.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
9. Das Brennmaterial darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere darin Unterschlupf suchen.
10. Das Material darf erst am Abbrenntag (**31.03.2018**) auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hier evtl. Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und dem Verantwortlichen noch eine Möglichkeit bieten, ungeeignete Stoffe auszusortieren.
11. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.
12. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein.
13. Sollten bei der Veranstaltung zubereitete Speisen und/oder Getränke verkauft werden, ist es erforderlich, dass dieses der Gemeinde **spätestens vier Wochen (02.03.2018)** vorher angezeigt wird.
14. Mit der örtlichen Feuerwehr sind die notwendigen Feuerschutzmaßnahmen zu treffen. Ihren Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind mir bekannt und werden von mir beachtet.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass Verstöße Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

- Anmeldung
- Lageplan
- Kein Verkauf zubereiteter Speisen/Getränke
- Anzeige NGastG
- Ergänzende Angaben zur Anzeige NGastG